

Mittwoch, 23. Februar 2005

ANLAGE I

BESTIMMUNGEN ZUM EG-MUSTER DES FÜHRERSCHEINS

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das EG-Führerscheinmuster entsprechen den ISO-Normen 7810 und 7816-1.

Die Karte besteht aus Polykarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. **Physische Sicherheit von Führerscheinen**

Die physische Sicherheit von Führerscheinen ist bedroht durch:

- *Herstellung gefälschter Karten: Schaffung eines neuen Objekts, das große Ähnlichkeit mit dem Dokument aufweist, entweder als neues Produkt hergestellt oder als Kopie eines Originaldokuments;*
- *grundlegende Veränderung: Änderung einer Eigenschaft des Originaldokuments, z.B. Änderung einiger auf dem Dokument aufgedruckter Daten.*

Die Gesamtsicherheit ist durch das System in seiner Gesamtheit bedingt, das folgende Einzelkomponenten umfasst: Antragsverfahren, Übermittlung von Daten, Trägermaterial der Karte, Drucktechnik, Mindestmenge unterschiedlicher Sicherheitsmerkmale und Personalisierung.

a) *Das Trägermaterial für Führerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten (obligatorische Sicherheitsmerkmale):*

- *Kartenträger ohne optische Aufheller;*
- *Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;*
- *optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;*
- *Lasergravur;*
- *im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster).*

b) *Darüber hinaus ist das Trägermaterial für Führerscheine mit mindestens drei der folgenden Techniken zusätzlich vor Fälschung zu schützen (zusätzliche Sicherheitsmerkmale):*

- **vom Blickwinkel abhängige Farben;*
- **thermochromatische Farbe;*
- **spezielle Hologramme;*
- **variable Laserbilder;*
- *sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;*
- *irisierender Druck;*
- *digitales Wasserzeichen im Untergrund;*
- *IR-Pigmente oder phosphoreszierende Pigmente;*
- **fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster.*

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen. Als Grundlage sind die mit einem Sternchen versehenen Techniken vorzuziehen, da sie es den Strafverfolgungsbeamten ermöglichen, die Gültigkeit der Karte ohne besondere Hilfsmittel zu überprüfen.

Mittwoch, 23. Februar 2005

3. Der Führerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält:

- a) in Blockbuchstaben die Aufschrift Führerschein in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt;
- b) den Namen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt (fakultativ);
- c) das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen:

B :	Belgien
CZ:	Tschechische Republik
DK :	Dänemark
D :	Deutschland
EST:	Estland
GR :	Griechenland
E :	Spanien
F :	Frankreich
IRL :	Irland
I :	Italien
CY:	Zypern
LV:	Lettland
LT:	Litauen
L :	Luxemburg
H:	Ungarn
M:	Malta
NL :	Niederlande
A :	Österreich
PL:	Polen
P :	Portugal
SLO:	Slowenien
SK:	Slowakei
FIN :	Finnland
S :	Schweden
UK :	Vereinigtes Königreich

d) Angaben, die bei Ausstellung des Führerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:

1. Name des Inhabers;
2. Vorname des Inhabers;
3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;
4.
 - a. Ausstellungsdatum des Führerscheins;
 - b. Datum, an dem der Führerschein ungültig wird, oder — bei unbegrenzter Gültigkeitsdauer — ein Strich;
 - c. Bezeichnung der Behörde, die den Führerschein ausstellt (kann auch auf Seite 2 gedruckt werden);
 - d. andere Nummer als unter 5 für Zwecke der Verwaltung des Führerscheins (nicht-obligatorische Angabe);
5. Nummer des Führerscheins;
6. Lichtbild des Inhabers;
7. Unterschrift des Inhabers;
8. Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift (nichtobligatorische Angabe);
9. die Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die einzelstaatlichen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);

Mittwoch, 23. Februar 2005

- e) die Aufschrift Modell der Europäischen Gemeinschaften in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, und die Aufschrift Führerschein in den anderen Sprachen der Gemeinschaft in rosafarbenem Druck als Hintergrund des Führscheins:

Permiso de Conducción

Řidičský průkaz

Kørekort

Führerschein

Juhiluba

Άδεια Οδήγησης

Driving Licence

Ajokortti

Permis de Conduire

Ceadúnas Tiomána

Patente di guida

Vadītāja apliecība

Vairuotojo pažymėjimas

Vezetői engedély

Licenzja tas-Sewqan

Rijbewijs

Prawo Jazdy

Carta de Condução

Vodičský preukaz

Vozniško dovoljenje

Körkort;

- f) Referenzfarben:
- blau : Pantone Reflex Blue,
 - gelb : Pantone Yellow.

Seite 2 enthält:

- a) 9. die Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die einzelstaatlichen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);
10. das Datum der ersten Fahrerlaubniserteilung für jede Klasse (dieses Datum ist bei jeder späteren Ersetzung oder jedem späteren Umtausch erneut einzutragen);
11. das Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird;
12. gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form neben der betroffenen Klasse.

Für die verwendeten Codes gilt folgende Regelung:

— Codes 01 bis 99 *harmonisierte* Gemeinschaftscodes

FAHRER (medizinische Gründe)

01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

- 01.01 Brillen
- 01.02 Kontaktlinse(n)
- 01.03 Schutzgläser
- 01.04 Opakgläser
- 01.05 Augenschutz
- 01.06 Brillen oder Kontaktlinsen

Mittwoch, 23. Februar 2005

- 02. Hörprothese/Kommunikationshilfe
 - 02.01 Hörprothese an einem Ohr
 - 02.02 Hörprothese an beiden Ohren
- 03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen
 - 03.01 Prothese/Orthese der Arme
 - 03.02 Prothese/Orthese der Beine
- 05. Beschränkte Gültigkeit (verpflichtender Gebrauch von Unter-codes, das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)
 - 05.01 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
 - 05.02 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts.../innerhalb der Region
 - 05.03 Fahren ohne Beifahrer
 - 05.04 Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
 - 05.05 Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
 - 05.06 Ohne Anhänger
 - 05.07 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
 - 05.08 Kein Alkohol

FAHRZEUGANPASSUNGEN

- 10. Angepasste Schaltung
 - 10.01 Handschaltung
 - 10.02 Automatikgetriebe
 - 10.03 Elektronisches Wechselgetriebe
 - 10.04 Anpassung des Schalthebels
 - 10.05 *Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt*
- 15. Angepasste Kupplung
 - 15.01 Angepasstes Kupplungspedal
 - 15.02 Handkupplung
 - 15.03 Automatische Kupplung
 - 15.04 Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal
- 20. Angepasste Bremsmechanismen
 - 20.01 Angepasstes Bremspedal
 - 20.02 Verbreitertes Bremspedal
 - 20.03 Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuß
 - 20.04 Bremspedal (Fußraste)
 - 20.05 Bremspedal (Kippedal)
 - 20.06 Angepasste Handbremse
 - 20.07 Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
 - 20.08 Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
 - 20.09 Angepasste Feststellbremse
 - 20.10 Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
 - 20.11 (Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
 - 20.12 Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
 - 20.13 Mit dem Knie betriebene Bremse
 - 20.14 Elektrisch betriebene Bremse
- 25. Angepasste Beschleunigungsmechanismen
 - 25.01 Angepasstes Gaspedal
 - 25.02 Gaspedal (Fußraste)

Mittwoch, 23. Februar 2005

- 25.03 Gaspedal (Kippedal)
- 25.04 Handgas
- 25.05 Gaspedal (Knie)
- 25.06 Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
- 25.07 Gaspedal links vom Bremspedal
- 25.08 Gaspedal links
- 25.09 Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal

- 30. Angepasste kombinierte Gas- und Bremsmechanismen
 - 30.01 Parallelpedale
 - 30.02 Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
 - 30.03 Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
 - 30.04 Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
 - 30.05 Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
 - 30.06 Bodenerhöhung
 - 30.07 Trennwand seitlich des Bremspedals
 - 30.08 Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
 - 30.09 Trennwand vor Gas- und Bremspedal
 - 30.10 Mit Fersen-/Beinstütze
 - 30.11 Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse

- 35. Angepasste Bedieneinrichtungen
(Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
 - 35.01 Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
 - 35.02 Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
 - 35.03 Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
 - 35.04 Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
 - 35.05 Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen

- 40. Angepasste Lenkung
 - 40.01 Standardservolenkung
 - 40.02 Verstärkte Servolenkung
 - 40.03 Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
 - 40.04 Verlängerte Lenksäule
 - 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreiterterem und/oder verstärktem Teil; verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
 - 40.06 Höhenverstellbares Lenkrad
 - 40.07 Senkrechtes Lenkrad
 - 40.08 Waagrechtes Lenkrad
 - 40.09 Fußlenkung
 - 40.10 Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
 - 40.11 Drehknopf am Lenkrad
 - 40.12 Drehgabel am Lenkrad
 - 40.13 Mit Orthese, Tenodese

- 42. Angepasste(r) Rückspiegel
 - 42.01 (linker oder) rechter Außenrückspiegel
 - 42.02 Außenrückspiegel auf dem Kotflügel

Mittwoch, 23. Februar 2005

- 42.03 Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
- 42.04 Innenrückspiegel mit Rundsicht
- 42.05 Rückspiegel für toten Winkel
- 42.06 Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel

- 43. Angepasster Fahrersitz
 - 43.01 In der Höhe angepasster Fahrersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
 - 43.02 Der Körperform angepasster Sitz
 - 43.03 Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
 - 43.04 Fahrersitz mit Armlehne
 - 43.05 Verlängerte Gleitschiene des Fahrersitzes
 - 43.06 Angepasster Sicherheitsgurt
 - 43.07 Hosenträgergurt

- 44. Anpassungen an Krafträdern (verpflichtende Verwendung von Unter-codes)
 - 44.01 Einzeln gesteuerte Bremsen
 - 44. 02 (angepasste) Handbremse (Vorderrad)
 - 44. 03 (angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
 - 44. 04 (angepasster) Beschleunigungsmechanismus
 - 44. 05 (angepasste) Handschaltung und Handkupplung
 - 44. 06 (angepasste) Rückspiegel
 - 44. 07 (angepasste) Bedienelemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten,...)
 - 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen

- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)

- 51. Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des amtlichen Kennzeichens)

VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer... ausgestellt durch... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z B. 70.0123456789.NL)

- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z.B. 71.987654321.HR)

- 72. Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)

- 73. Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)

- 74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)

- 75. Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)

- 76. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)

Mittwoch, 23. Februar 2005

77. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)
78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Richtlinie 91/439/EWG Anlage II Ziffer 8.1.1. Absatz 2)
79. (...) Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
90. 01: nach links
90. 02: nach rechts
90. 03: links
90. 04: rechts
90. 05: Hand
90. 06: Fuß
90. 07: verwendbar
95. Fahrzeugführer, der Inhaber des gemäß der Richtlinie 2003/59/EG vorgeschriebenen beruflichen Befähigungsnachweises (CAP Certificat d'aptitude professionnelle) bis zum ... (zum Beispiel :1.1.2012) ist
- 96. Fahrzeugführer, der sich einer Unterweisung nach Anlage V unterzogen hat, die ihn ermächtigt, einen Kraftwagen der Klasse B mit einem Anhänger zu nicht gewerblichen Zwecken zu führen, mit einer Gesamtmasse über 3 500 kg und bis zu 4 250 kg**
- 97. Fahrzeugführer, der sich einer Unterweisung nach Anlage VI unterzogen hat, die ihn ermächtigt, ein Wohnmobil, definiert durch Anlage II Abschnitt A Ziffer 5.1 der Richtlinie 2001/116/EG, zu nicht gewerblichen Zwecken zu führen, mit einer Gesamtmasse über 3 500 kg und bis zu 4 250 kg sowie einer Nutzlast von bis zu 1 000 kg.**
- Code Nummern 100 und darüber: einzelstaatliche Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr auf dem Hoheitsgebiet des Staats, der den Führerschein ausstellt.

Gilt eine Codenummer für alle Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, so kann sie unterhalb der Spalten 9, 10 und 11 gedruckt werden;

13. ein Feld, in das der Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der Anwendung der Nummer 3 Buchstabe a) dieses Anlages Angaben aufnehmen kann, die für die Verwaltung des Führerscheins unerlässlich sind;
14. ein Feld, in das der den Führerschein ausstellende Mitgliedstaat die Angaben eintragen kann, die für die Verwaltung des Führerscheins unerlässlich sind oder sich auf die Verkehrssicherheit beziehen (nichtobligatorische Angabe). Fällt die Angabe unter eine der in diesem Anlage aufgeführten Rubriken, so muss vor der Angabe die Nummer der entsprechenden Rubrik stehen.

Mit schriftlicher Zustimmung des Führerscheininhabers in jedem Einzelfall können in dieses Feld auch Angaben eingetragen werden, die nicht mit der Verwaltung des Führerscheins oder mit der Verkehrssicherheit zusammenhängen; durch diese Angaben wird die Verwendung des Musters als Führerschein nicht berührt;

15. Medizinische Notfallsdaten müssen in Feld Nr. 14 eingetragen werden;

- b) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Führerscheins erscheinenden *nummerierten* Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5, 10, 11 und 12).

Will ein Mitgliedstaat diese Eintragungen in einer anderen Landessprache abfassen als einer der folgenden Sprachen: Dänisch, Deutsch, Englisch, **Estnisch**, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, **Lettisch**, **Litauisch**, **Maltesisch**, Niederländisch, **Polnisch**, Portugiesisch, Schwedisch, **Slowakisch**, **Slowenisch**, Spanisch, **Tschechisch** und **Ungarisch**, so erstellt er unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Anlages unter Verwendung einer der vorgenannten Sprachen eine zweisprachige Fassung des Führerscheins;

- c) auf dem EG-Führerscheinmuster muss ein Raum für die eventuelle Einführung eines Mikroprozessors oder einer gleichwertigen Informatikvorrichtung vorgesehen werden.

4. Besondere Bestimmungen


- a) Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Anlage ausgestellten Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat genommen, so kann dieser Mitgliedstaat in den Führerschein die für dessen Verwaltung unerlässlichen Angaben aufnehmen, sofern er dieselben Angaben auch in die von ihm ausgestellten Führerscheine aufnimmt und sofern auf dem Führerschein genügend Platz vorhanden ist.
- b) Nach Konsultation der Kommission können die Mitgliedstaaten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Anlages Farben oder Kennzeichnungen wie Strichcodes, nationale Symbole oder Sicherheitselemente hinzufügen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine darf der Strichcode keine anderen Informationen als diejenigen enthalten, die bereits lesbar im Führerschein stehen oder die für die Erteilung des Führerscheins unerlässlich sind.












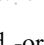
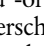
MUSTER EINES FÜHRERSCHEINS GEMÄSS EG-MODELL

Seite 1

FÜHRERSCHEIN..... [MITGLIEDSTAAT]

	PERMIS DE CONDUIRE	ÉTAT MEMBRE
6. PHOTO	1.	
	2.	
	3.	
	4a.	4c.
	4b.	(4d.)
	5.	
	7.	
	(8.)	
9.		



Seite 2


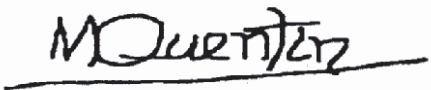
13.		9.	10.	11.	12.
		A1 			
		A 			
	(14.)	B1 			
		B 			
		C1 			
		C 			
		D1 			
		D 			
		BE 			
		C1E 			
		CE 			
		D1E 			
		DE 			
<p>1. Nom 2. Prénom 3. Date et lieu de naissance 4a. Date de délivrance du permis de conduire 4b. Date d'échéance administrative 4c. Délivré par 5. Numéro de permis 8. Domicile 9. Catégorie 10. Date de délivrance par catégorie 11. Date d'échéance par catégorie 12. Restrictions</p>					

Name, 2. Vorname, 3. Geburtstag und -ort, 4a. Ausstellungsdatum des Führerscheins, 4b. Gültig bis, 4c. Ausgestellt durch, 5. Nummer des Führerscheins, 8. Wohnsitz, 9. Klasse, 10. Ausstellungsdatum nach Klasse, 11. Gültigkeitsdauer nach Klasse, 12. Beschränkungen

Mittwoch, 23. Februar 2005

MUSTER EINES FÜHRERSCHEINS GEMÄSS EG-MODELL
Belgischer Führerschein (als Hinweis dienend)

	RIJBEWIJS	KONINKRIJK BELGIE
	1. Steven 2. Anne-Marie M.E. 3. 01.04.73 D-53170 Bonn 4a. 01.07.96 4c. B-9000 Gent 4b. 30.06.06 5. DA 003 360 7.	
6. FOTO	9. <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B	

	PERMIS DE CONDUIRE ROYAUME DE BELGIQUE	
	1. Quentin 2. Maria N.E. 3. 01.04.73 B-7000 Mons 4a. 01.07.96 4c. B-1180 Uccle 4b. 30.06.06 5. DA 003 361 7.	
6. PHOTO	9. <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B	